

Geheimhaltungsvereinbarung

H.R. Rathgeber GmbH & Co. KG

Weberstr. 15, 89542 Herbrechtingen

und

.....

.....

beide nachstehend **Partner** genannt,

vereinbaren wie folgt:

1. Die Partner beabsichtigen, im Projekt

.....

.....

Auf dem Gebiet der

2. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit ist es notwendig, dass die Partner vertrauliche Informationen, Unterlagen, Kenntnisse und Datenträger austauschen, die für den jeweilig anderen Partner fremdes Eigentum darstellen und auch als solches kenntlich gemacht werden müssen. Diese Vereinbarung verpflichtet die Partner aber weder vertrauliche Informationen tatsächlich offen zu legen, noch darüber hinaus gehende Verpflichtungen einzugehen.
3. Die Partner verpflichten sich hiermit, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen der Zusammenarbeit vom jeweilig anderen Partner erlangt haben oder erlangen werden, vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Zusammenarbeit und in vereinbarter Weise zu verwenden.

Die Partner sichern sich insbesondere zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Nicht als Dritte gelten die mit Partnern nach § 15 des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen.

4. Die Geheimhaltungsverpflichtungen beziehen sich auf alle Informationen, die die Partner oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen oder MitarbeiterInnen im Rahmen der Zusammenarbeit erlangt haben oder erlangt werden; insbesondere auf
- Know-how, sowie Ergebnisse, die im Rahmen der Zusammenarbeit erzielt oder verwendet wurden oder werden,
 - die Beschreibung eines Projektes, das im Rahmen der Zusammenarbeit verwirklicht werden soll,
 - die in Aussicht genommenen Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung eines solchen Projektes,
 - andere, nicht öffentlich verfügbare Informationen, die die Partner
 - im Rahmen der Zusammenarbeit über den jeweilig anderen Partner und/oder dessen Kunden erlangt haben oder erlangt werden.

Die Geheimhaltungsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung erstrecken sich auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte der Partner sowie auf mit den Partnern verbundene Unternehmen, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Die Partner verpflichten sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

5. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt 12 Monate über die Dauer der Zusammenarbeit der Partner im Rahmen des Projekts. Im Einzelfall kann eine längere Nachwirkungsfrist vereinbart werden.
6. Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Vereinbarung bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich
- allgemein bekannt sind oder
 - ohne Verschulden der Partner allgemein bekannt werden, oder
 - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, oder
 - beim betreffenden Partner bereits vorhanden sind, oder
 - von einem Partner unabhängig von der in Ziffer 1 beschriebenen Zusammenarbeit erschaffen werden.
7. Die Partner werden weder an Aufzeichnungen, Mustern, Zeichnungen, Modellen und/oder Layouts, die auf Unterlagen, Informationen und/oder Kenntnissen, die auf den jeweilig anderen Partner oder dessen Kunden zurückzuführen sind, Urheberrechte oder sonstige Rechte geltend machen, noch für sich oder Dritte Gegenstände herstellen oder herstellen lassen, in denen oder bei deren Herstellung Informationen und/oder Kenntnisse des jeweilig anderen Partners direkt oder indirekt verwendet werden; auch werden die Partner keine vom jeweiligen Partner dem jeweilig anderen Partner direkt oder indirekt zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen Muster, Unterlagen, Informationen und/oder Kenntnisse für die Erlangung von Schutz- und/oder Urheberrechten verwenden.

Geheimhaltungsvereinbarung

Rev. 01



8. Die Partner werden alle im Verlauf der Zusammenarbeit überlassenen Muster, Unterlagen und Aufzeichnungen, einschließlich sämtlicher Kopien, die davon gefertigt wurden, jederzeit dem jeweilig anderen Partner auf Verlangen zurückgeben.

Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist der jeweilige Partner zur sofortigen Rückgabe verpflichtet, sobald ein entsprechendes Verlangen vom jeweilig anderen Partner an ihn gestellt wird. Diese Rückgabepflichtung besteht auch dann, wenn über das Vermögen des Partners das Ausgleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird.

9. Im Fall der Verletzung einer der vorstehend festgelegten Verpflichtungen, wird der verletzende Partner dem verletzten Partner den tatsächlich entstandenen Schaden ersetzen.

Den Partnern ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach §§ 11,12 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten geahndet werden kann und derjenige, der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens auch nach § 13 UWG verpflichtet ist.

10. Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine gültige Bestimmung, die dem der unwirksamen Bestimmung zugrundeliegenden Zweck am nächsten kommt.

11. Gerichtsstand ist Stuttgart. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, unterstehen deutschem Recht.

Herbrechtingen, den , den.....

H.R. Rathgeber GmbH & Co. KG